



**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr der Stadt Schifferstadt
vom 06.11.2025**

Der Stadtrat von Schifferstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 10, § 15 Abs. 2 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -), sowie des § 2 Abs. 1, §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Schifferstadt unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- schutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadensereignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) oder im Rahmen des Katastro- phenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1 und 3 des LBKG in der je- weils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Stadt Schifferstadt kann für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr gem. § 15 Abs. 2 LBKG im Rahmen ihrer Möglichkeiten au- ßerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwfG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1, 2 und 3 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (3) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 55 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

- (4) Die Stundensätze werden halbstundenweise für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
- (6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Schifferstadt entstehen für
 1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat

nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Schifferstadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

- (4) Für den Erlass eines Kostenersatzbescheids nach § 3 Abs. 1 oder eines Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 2 erhebt die Stadt Schifferstadt Auslagen. Für die Erhebung gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebühren gesetzes (LGeG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend

§ 7 Haftungsausschuss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Schifferstadt nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.06.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Schifferstadt vom 02.12.2021 außer Kraft.

**Anlage zu § 5 der Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr der Stadt Schifferstadt**

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

1. Personalkosten (pro Std.)

1.1 je freiwilliger Feuerwehrangehöriger 38,50 €
zzgl. der Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige
Einsätze nach Beschluss des Stadtrats

1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 15 €

**2. Fahrzeuge (pro Std.) gemäß Landesverordnung RLP über Stun-
densätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge (FeuerwFz-
StV RP) für die dort aufgeführten Fahrzeuge je Fahrzeug einschl.
Gerätebeladung**

| 2.1 Löschfahrzeuge | | |
|--|------------------------|----------------------|
| 2.1.1 Löschgruppenfahrzeug | LF20 KatS HLF 20 | 303,-- € 385,-- € |
| (2.1.2 Tanklöschfahrzeug | TLF 16/25 TLF 24/50 | 308,-- € 324,-- € |
| 2.2 Sonderfahrzeuge | | |
| 2.2.1 Drehleiter | DLA (K) 23/12 | 687,-- € |
| 2.2.2 Rüstwagen | RW 2 | 433,-- € |
| 2.3 Sonstige Feuerwehrfahr- zeuge | | |
| 2.3.1 Kommandowagen | KdoW | 46,-- € |
| 2.3.2 Mehrzwecktransportfahrzeug (Lastkraftwagen u. MTF m. Laderaum) | MZF | 134,-- € |
| 2.3.3 Mannschaftstransportfahrzeug | MTF | 57,-- € |

| | | |
|------------------------|-----|---------|
| 2.3.4 Einsatzleitwagen | ELW | 147,- € |
| 2.3.5 Anhänger | | 15,- € |

3. Geräte (pro Std.)

| | | |
|-------------------------------------|--|------------------|
| 3.1 Beleuchtungssatz | | 25,- € |
| 3.2 Scheinwerfer einzeln | | 10,- € |
| 3.3 Be- und Entlüftungsgerät | | 25,- € |
| 3.4 Feuerlöscher | pro Tag/zzgl. Füllung | 5,- € |
| 3.5 Motorsäge | | 20,- € |
| 3.6 Notstromaggregat | bis einschl. 14 KVA bis einschl. 20 KVA | 25,- € 35,- € |
| 3.7 Pressluftatmer | pro Einsatz | 50,- € |
| 3.8 Tauchpumpe | | 15,- € |
| 3.9 Tragkraftspritze | | 30,- € |
| 3.10 Dampfstrahlreiniger | | 25,- € |
| 3.11 Wasserstaubsauger | | 15,- € |
| 3.12 Türöffnung ohne Notfall | | 100,- € |
| 3.13 Dieselpumpe | | 20,- € |
| 3.14 Sprungpolster | | 100,- € |
| 3.15 Gerätesatz Absturzsicherung | pro Einsatz | 25,- € |

4. Pauschale Verrechnungssätze - Reinigen

4.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

4.2 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen

Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

4.3 Reinigen und Desinfizieren

| | |
|------------------------|------|
| 4.3.1 Atemschutzgeräte | 25 € |
| 4.3.2 Atemschutzmaske | 10 € |
| 4.3.3 Lungenautomat | 15 € |

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt

5. Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen u.a. 700 €

6. Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß dem Verzeichnis für Kostensätze berechnet.

Schifferstadt, 11.11.2025

Ilona Volk
Ilona Volk
Bürgermeisterin

**Hinweis
gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schifferstadt, 11.11.2025


Ilona Volk
Bürgermeisterin